



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n Waffenrechts
 hier: Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann
Richterin am Verwaltungsgericht Anslinger
Richterin am Verwaltungsgericht Assion
ehrenamtlicher Richter Wissenschaftlicher Mitarbeiter Süssenberger
ehrenamtliche Richterin Dipl. Betriebswirtin Zimmer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse und damit zusammenhängender Anordnungen. Er war Inhaber der jeweils im Jahr 2017 ausgestellten Waffenbesitzkarte Nr. ..., in die eine Repetierbüchse eingetragen war, sowie der Waffenbesitzkarte Nr. ..., in die zwei halbautomatische Pistolen und zwei halbautomatische Büchsen eingetragen waren.

Der Kläger nahm am 20. August 2022 an einem Grillfest/Treffen der sogenannten „Freien Pfälzer“ in Alzey teil. Am 7. Dezember 2022 fand bei dem Kläger auf Basis eines Durchsuchungsbeschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 29. November 2022 eine Durchsuchung gemäß § 103 der Strafprozessordnung – StPO – statt, die der Sicherstellung von den Beschuldigten Y u.a. Personen be- und entlastenden Beweismitteln diene. Die Durchsuchung beim Kläger erfolgte hierbei nicht als Beschuldigter, sondern als „nicht tatverdächtiger Betroffener“. In dem vorgenannten Durchsuchungsbeschluss wird auszugsweise das Nachfolgende ausgeführt (vgl. S. 4 ff. des Beschlusses, Bl. 45 ff. der Verwaltungsakte):

„Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wirft den Beschuldigten vor, sich an einer zu einem noch nicht näher bekannten Zeitpunkt vor April 2022 gegründeten terroristischen Vereinigung als Mitglied oder Unterstützer beteiligt zu haben. Die verfahrensgegenständliche Vereinigung soll sich zum Ziel gesetzt haben, die bestehende staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bei Eintritt eines krisenhaften Ereignisses zu überwinden und durch eine eigene, bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen [...].

Nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen ist im Sinne eines auf bestimmten Tatsachen beruhenden Anfangsverdachts von folgendem Sachverhalt auszugehen:

1. Der Beschuldigte Y hat unter seiner Führung einen sogenannten „Rat“ geschaffen, der sich mit dem Aufbau künftiger staatlicher Strukturen beschäftigt, die an die Stelle des bestehenden freiheitlich demokratischen Gesellschaftssystems des Grundgesetzes treten soll. [...]

Dabei ist dem Beschuldigten Y klar, dass der [...] angestrebte Umsturz – im Sinne seiner und der Ideologie der Ratsmitglieder nicht auf friedlichem Weg erreicht werden kann. Er sucht daher Anschluss zum sogenannten „Militär“, ohne dass er sich und seinen Rat als handlungsunfähig wähnt [...]. Einen solchen Kontakt meinte der Beschuldigte Y in dem ehemaligen Bundeswehroffizier W gefunden zu haben, der wiederum vorgibt, in Verbindung mit einer sogenannten „Allianz“ zu stehen, die den Umsturz des bestehenden Gesellschaftssystems herbeiführen soll. [...].

2. Sowohl „Rat“ als auch Angehörige des „Militärs“ um den Beschuldigten W halten nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen regelmäßig und unter konspirativen Umständen anberaumte Sitzungen ab, die teilweise mehrfach im Monat an wechselnden Örtlichkeiten stattfinden. [...] Die Mitglieder der Gruppierung und zu dem Kreis der Beteiligten hinzukommende Personen mussten eine auf Veranlassung des Beschuldigten X wohl von den Beschuldigten T und I entworfene und angeblich von der „Allianz“ geprüfte „Verschwiegenheitsverpflichtung“ unterschreiben, deren Verletzung mit der „Todesstrafe“ geahndet werden sollte. [...]

3. Die Mitglieder des „Rates“ und des „Militärs“ bzw. des „militärischen Arms“ sind ebenso wie die sie unterstützenden Personen ihres Umfeldes jeweils einem politisch-ideologischen Weltbild verhaftet, das aus Versatzstücken unterschiedlichster Verschwörungstheorien besteht: Gemeinsam ist allen Beteiligten indes, dass sie die bestehende Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland durch ein anderes System ersetzen wollen. Dabei ist ihnen bewusst, dass es für das Vorhaben des Einsatzes militärischer Mittel bedarf und es bei der Umsetzung nahezu zwangsläufig auch zu Todesopfern, insbesondere unter Repräsentanten der bestehenden staatlichen Ordnung, kommen würde. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nehmen die Beschuldigten zumindest billigend in Kauf, dass es über die von ihnen als „Militär“ bezeichneten Beteiligten und die von diesen aufzubauenden sogenannten „Heimatschutzkompanien“ – im Sinne einer Zwecksetzung oder Ausrichtung der Gruppierung nach § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB – auch zu einer der Vereinigung selbst zuzurechnenden, „eigenen“ Begehung von Katalogtaten zur Etablierung ihrer „Staatsform“ kommen würde.

Den gewaltsamen Umsturz herbeiführen wird nach ihrer Vorstellung indes die sogenannte „Allianz“ mit einem militärischen Angriff auf das Bundesgebiet, der „alles abräumen“ soll. Als auslösendes Ereignis für den Umsturz wurden von den Beteiligten verschiedene Ereignisse aus der Weltpolitik, Na-

turkatastrophen und sonstige Störungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (insbesondere ein flächendeckender „Blackout“) in den Blick genommen, die allerdings entgegen den teilweise zeitlich konkretisierten Ankündigungen einzelner Vereinigungsmitglieder bislang nicht eingetreten sind.[...]

4. Gleichwohl ist der „militärische Arm“ um den Beschuldigten W weiterhin damit beschäftigt, sogenannte „Heimatschutzkompanien“ zu etablieren, die nach derzeitigem Erkenntnisstand allerdings erst nach dem Eingreifen und „Aufräumen“ durch die „Allianz“ ins Werk gesetzt werden sollen, um Polizei- und Bundeswehraufgaben zu übernehmen. In der Vorstellung der Beteiligten sollen deutschlandweit solche „Heimatschutzkompanien“ entstehen; vereinzelt haben sich schon Gruppen zusammengefunden und Personen bereit erklärt, um künftig in einer solchen „Heimatschutzkompanie“ mitzuwirken.[...]

Der Kreis um den Beschuldigten W versucht stetig, neue Mitglieder für die angestrebten „Heimatschutzkompanien“ einzuwerben, wobei sie sich gezielt auch um ehemalige und aktive Soldaten bemühen. Außerdem wird versucht, schon jetzt Ausrüstung zu beschaffen. Darüber hinaus hat der Kreis um den Beschuldigten W unter Nutzung des Dienstausweises eines ihrer Mitglieder verschiedene Kasernen der Bundeswehr in Süddeutschland aufgesucht, anscheinend um diese auf ihre Tauglichkeit für die Unterbringung von „Heimatschutzkompanien“ zu untersuchen; [...]. Zumindest einzelne Mitglieder des „militärischen Arms“ scheinen sich schließlich bereits um die Beschaffung von Waffen zu bemühen.

5. Der Umstand, dass das von den Angehörigen der Vereinigung herbeigesehnte, den Umsturz auslösende krisenhafte Ereignis bislang nicht eingetreten ist, hat die Gruppierung bislang auch im Übrigen nicht von der weiteren aktiven Verfolgung ihrer Ziele abgebracht."

Betreffend den Kläger wird ausgeführt (vgl. S. 10 ff. des Beschlusses, Bl. 51 ff. der Verwaltungsakte):

„1. Unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Erkenntnisse besteht weiterhin der für die Anordnung einer Durchsuchung erforderliche Verdachtsgrad, dass die Mitglieder und Unterstützer der Vereinigung konkrete Strukturen schaffen, um Planungen für eine Änderung der politischen Verhältnisse in Deutschland voranzutreiben. Die Maßnahme dient dem Auffinden und der Sicherstellung der in der Entscheidungsformel bezeichneten Beweismittel, die die Existenz der Vereinigung und ihre terroristische Zielsetzung belegen oder widerlegen können.

2. Aufgrund der bisherigen Ermittlungen liegen konkrete Gründe vor, aus denen zu schließen ist, dass sich gesuchte Beweismittel der in der Entscheidungsformel aufgeführten Art im Gewahrsam des Betroffenen, insbesondere in dessen Räumlichkeiten befinden.

a) Der Betroffene [Name des Klägers] steht nach den bisherigen Ermittlungen

gen in engem Kontakt zu Beschuldigten, die der Mitgliedschaft in der Vereinigung verdächtig sind, insbesondere zu X und U, und hat sich mit diesen über die Vereinigung und ihre Zielsetzungen ausgetauscht. In einem Telefongespräch vom 5. November 2022 teilte der Beschuldigte X dem Betroffenen [Name des Klägers] mit, er wünsche sich den Betroffenen als Vertreter der „rheinland-pfälzischen Seite“ in einem „Deutschland-Chat“, in welchem die Bundesländer vertreten seien. Der Betroffene werde noch weitere Informationen erhalten (vgl. BKA, TKÜ-Protokoll, Gespräch vom 5. November 2022, Nr. 6043, Bd. 9.13.3.27 Bl. 8). In einem Telefonat mit dem Beschuldigten U vom 10. November 2022 gab der Betroffene an, Mitglied der Telegram-Gruppe „Vertreter der Bundesländer“ zu sein (vgl. LKA Baden-Württemberg, TKÜ-Erkenntnis, Gespräch vom 10. November 2022, Nr. 257141737, Bd. 9.18.3.9 Bl. 3).

In einem Telefongespräch vom 8. November 2022 erklärte der Beschuldigte U dem Betroffenen, es sei schwierig, Leute zu finden, denen man „alles offenbaren“ und auch konkret sagen könne: „Wir haben das und das vor, und wenn es halt darauf ankommt, müssen wir die auch umlegen“, woraufhin der Betroffene entgegnete: „Wir haben das auch so gelernt bei der Bundeswehr, dass das in Ausnahmesituationen... Da wird nicht gefackelt im Endeffekt, ja? Das muss man aber auch ganz realistisch den Trautmäzern sagen, wenn die Zugereisten da anfangen zu spinnen, ja? Und sich die Ordnung auflöst, dann gibt es da keine Alternative mehr“ (vgl. LKA Baden-Württemberg, TKÜ-Erkenntnis, Gespräch vom 8. November 2022, Nr. 256964118, Bd. 9.18.3.7 Bl. 3).

In einem weiteren Telefongespräch vom 10. November 2022 erklärte der Beschuldigte U dem Betroffenen, dass Souveränität nur über ein Adelsgeschlecht zu erlangen sei, seitdem die Kaiserfamilie abgedankt habe, und berichtet von Enteignungen zum Nachteil des Beschuldigten Y, der sein Leben lang gegen den deutschen Staat gekämpft habe. Es sei, so der Beschuldigte U, von „W Vorname“ [scil. W] und „...“ [scil. X] gewollt, „dass jeder regional sein eigenes mache. Der Betroffene solle daher ebenfalls ein eigenes Ding aufbauen (vgl. LKA Baden-Württemberg, TKÜ-Erkenntnis, Gespräch vom 10. November 2022, Nr. 257141737, Bd. 9.18.3.9 Bl. 2). Der Betroffene äußerte sich kritisch darüber, dass derzeit viele Parallelstrukturen aufgebaut würden. Er bat den Beschuldigten U um die Kontaktdaten des ... [scil. W], für den der Betroffene 30 Mann zusammentrommeln wolle (vgl. LKA Baden-Württemberg, TKÜ-Erkenntnis, Gespräch vom 10. November 2022, Nr. 257141737, Bd. 9.18.3.9 Bl. 3). Der Beschuldigte U erläuterte daraufhin dem Betroffenen die geplante Struktur und erklärte, dass zunächst ein „Übergangsrat“ aus Rechtsanwälten, Ärzten und einem Richter gebildet werden solle. Dieser „Übergangsrat“ bestehe bereits, auch wenn der Beschuldigte U nicht alle Mitglieder kenne. Der Beschuldigte U solle anschließend, nach der Phase des „Übergangsrats“, Beauftragter für Kultur werden (LKA Baden-Württemberg, TKÜ-Erkenntnis, Gespräch vom 10. November 2022, Nr. 257141737, Bd. 9.18.3.9 Bl.3). Aus diesen Gesprächen ergibt sich, dass der Betroffene jedenfalls mit den Grundstrukturen der Vereinigung vertraut gemacht wurde, von der führenden Rolle des Beschuldigten Y sowie – auf dem Gebiet des „Militärs“ – der Beschuldigten W und X weiß, mit den Zielen der Vereinigung

und deren gewaltsamer Durchsetzung einverstanden und sehr daran interessiert ist, in der Vereinigung mitzuwirken.

b) Aufgrund der dargestellten Nähe und Verbindung des Betroffenen [Name des Klägers] zu der verfahrensgegenständlichen Vereinigung, insbesondere zu dem Beschuldigten U, und angesichts seiner Sympathie für deren Ziele ist es wahrscheinlich, dass bei dem Betroffenen Gegenstände, Kommunikation oder Hinweise mit Vereinigungsbezug aufzufinden sind, die aufgrund der bisherigen Maßnahmen noch nicht ermittelt werden konnten und die zu einer weiteren Aufklärung und Aufhellung des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts beitragen können."

Die durch das Bundeskriminalamt – BKA – mit Unterstützung des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz – LKA – bei dem Kläger durchgeführte Durchsuchung verlief ergebnislos. Hierbei wurden die von den Durchsuchungsbeamten bei dem Kläger aufgefundenen Schusswaffen bei diesem belassen.

Am 9. Januar 2023 stellte der Kläger einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der durchgeführten Durchsuchung, welchen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 1. Februar 2023 nach Anhörung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zurückwies.

Nachdem der Beklagte mit E-Mail vom 13. Januar 2023 durch einen Mitarbeiter des LKA Kenntnis über die mithilfe der Polizei und eines Sondereinsatzkommandos durchgeführte Hausdurchsuchung bei dem Kläger erhielt, beantragte er – unter Vorlage eines Bescheidentwurfs, der verschiedene waffenrechtlicher Anordnungen gegenüber dem Kläger (insbesondere den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten sowie die Rückgabe bzw. Sicherstellung der Erlaubnisse samt Waffen und Munition) vorsah – bei dem erkennenden Gericht einen Durchsuchungsbeschluss.

Den entsprechenden Beschluss erließ die erkennende Kammer mit Entscheidung vom 18. Januar 2023 (Az. 1 N 12/23.MZ). Die hiergegen bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Beschwerde, in deren Rahmen der Kläger u.a. beantragte, die Originalmitschnitte der Telefonüberwachung bezüglich der Telefonate vom 8. und 10. November 2022 vorzulegen, wies der erkennende Senat unter Bestätigung der Rechtmäßigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung mit Beschluss vom 6. Februar 2024 (Az. 7 E 10253/23.OVG) zurück.

Mit – hier streitgegenständlichem – Bescheid vom 27. Januar 2023 widerrief der

Beklagte die Waffenbesitzkarten des Klägers mit den Nrn. ... und ..., wobei die Erlaubnisse unverzüglich zurückzugeben waren (Ziff. I). Zudem untersagte er dem Kläger den Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und -pflichtigen Waffen sowie von erlaubnisfreier und -pflichtiger Munition (Ziff. II) und ordnete diesbezüglich die sofortige Vollziehung an (Ziff. III). Ferner teilte der Beklagte mit, dass die sofortige Sicherstellung der Erlaubnisurkunden sowie sämtlicher Waffen und Munition beabsichtigt werde und drohte zur Durchsetzung dieser Maßnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs an (Ziff. IV). Zur Begründung berief sich der Beklagte im Wesentlichen auf Tätigkeiten des Klägers in der Reichsbürgerszene, welche die Nähe, Verbindung und auch Sympathie des Klägers zu der im o.g. Durchsuchungsbeschluss des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof dargestellten mutmaßlichen terroristischen Vereinigung begründeten. Auch habe die Teilnahme des Klägers an dem Treffen der extremistischen Gruppierung „Freie Pfälzer“ verdeutlicht, dass dieser in dem Bereich verfassungsfeindlicher Gruppierungen beheimatet sei. Damit könne prognostiziert werden, dass sich der Kläger nicht an die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland halten und insbesondere die Vorgaben des Waffengesetzes nicht beachten werde. Deswegen und da wegen der Aussagen des Klägers auch ein missbräuchlicher Umgang mit Waffen zu erwarten sei, erweise sich der Kläger nicht mehr als zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. Außerdem sei das Waffen- und Munitionserwerbs- und -besitzverbot wegen der Gefahren für die Sicherheit von Dritten, die vom Kläger ausgingen, geboten. Von einer vorherigen Anhörung des Klägers sei abgesehen worden, um die Ausübung des Waffenbesitzes unverzüglich zu unterbinden.

Aufgrund des Beschlusses vom 18. Januar 2023 führte der Beklagte am 2. März 2023 eine Hausdurchsuchung bei dem Kläger durch, bei welcher – im Rahmen der Amtshilfe – Vertreter der Polizei, des Sondereinsatzkommandos sowie des Vollzugsdienstes des Beklagten anwesend waren. Hierbei wurde dem Kläger der Bescheid vom 27. Januar 2023 übergeben und die (ordnungsgemäß aufbewahrten) Waffen samt dazugehöriger Munition sichergestellt.

Gegen den Bescheid vom 27. Januar 2023 legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 3. März 2023 Widerspruch ein, den er im Wesentlichen damit begründete, die Prüfung der Rechtmäßigkeit des vorliegenden Durchsu-

chungsbeschlusses erfordere die Kenntnis des exakten Inhalts der angeblichen Telefonate vom 8. und 10. November 2022, da andernfalls nicht beurteilt werden könne, ob die im Beschluss extrem verkürzt wiedergegebenen angeblichen Äußerungen tatsächlich so getätigt worden und bejahendenfalls in welchem Kontext sie erfolgt seien. Der Bescheid sei formell rechtswidrig, da der Kläger vor dessen Erlass hätte angehört werden müssen. Eine sofortige Sicherstellung der Waffen und Munition sei nicht erforderlich gewesen, da diese auch bei der Durchsuchung am 7. Dezember 2022 nicht sichergestellt worden seien, obwohl die Polizeibeamten die maßgeblichen Tatsachen gekannt hätten. Überdies seien die Waffen auch erst einen Monat nach Erlass des Durchsuchungsbeschlusses vom 18. Januar 2023 sichergestellt worden, was die geltend gemachte Eilbedürftigkeit widerlege. Zudem werde eine Zugehörigkeit des Klägers zu der Reichsbürgerszene bestritten. Da ihm eine Kopie der Originalmitschnitte nicht zur Verfügung gestellt worden sei, hätte der Inhalt der abgehörten Telefonate nicht beachtet werden dürfen. Rechtliches Gehör sei ihm insoweit nicht gewährt worden. Schließlich sei auch die Organisation der „Freien Pfälzer“ nicht als gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet anzusehen. Überdies sei die sofortige Sicherstellung samt Durchsuchung auch unverhältnismäßig gewesen.

Am 17. April 2023 wurde der Kläger vom BKA als Zeuge im „Y-Verfahren“ vernommen. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen ihn wurden nicht erhoben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2024, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 25. November 2024 zugestellt, wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch des Klägers zurück. Von der vorherigen Anhörung des Klägers sei nach § 28 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – abgesehen worden, zumal eine fehlende Anhörung aufgrund der Einlassung des Klägers im Widerspruchsverfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss, ohnehin geheilt worden sei. Die Unzuverlässigkeit des Klägers sei aus seiner hinreichenden Nähe zu der Reichsbürgerbewegung um Y herzuleiten, die einen Sturz des Systems sowie die Übernahme der Bundesrepublik Deutschland geplant und hierzu bereits konkrete eigene Strukturen aufgebaut habe. Der Kläger sei mit den Grundstrukturen der neuen Ordnung vertraut gemacht worden, habe sich kritisch über die vielen in der Bundesrepublik vorherrschenden Parallelstrukturen geäußert und sei Mitglied in der Telegram-Gruppe

„Vertreter der Bundesländer" gewesen. An den diesbezüglichen inhaltlichen Feststellungen des bundesgerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses bestünden keine Zweifel, gerade auch weil die im Rahmen der Telefonüberwachung getätigten Äußerungen in diesem weitgehend zitiert worden seien, um eine Verfälschung des Sinngehalts zu verhindern. Die Vorlage der Original-Telekommunikationsüberwachung sei daher nicht für erheblich gehalten worden und der diesbezügliche Beweisanspruch des Klägers mithin abzulehnen gewesen. Insbesondere hätte der Kläger auch Gelegenheit gehabt, dies durch Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs zu erreichen bzw. zu beantragen. Auch der Umstand, dass im Rahmen der ersten Durchsuchung seitens der Polizei keine Waffen sichergestellt worden seien, ändere die Prognoseentscheidung nicht. Aus welchen Gründen die Polizei seinerzeit von einer Sicherstellung abgesehen habe, sei unbekannt, für das hiesige Verfahren aber auch unerheblich. Denn während die Polizei bei Umsetzung des bundesgerichtlichen Beschlusses repressiv im Sinne der Strafprozessordnung tätig gewesen sei, gehe es im vorliegenden Verfahren um eine präventive Tätigkeit, also den Schutz von Leib und Leben Dritter vor unzuverlässigen Personen im Sinne des Waffengesetzes. Ob das Treffen der „Freien Pfälzer" insoweit eine eigene negative Prognose rechtfertigen würde, könne zwar grundsätzlich dahingestellt bleiben, sei jedoch im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen und unterstütze die voranstehenden Ausführungen. Im Rahmen der Prognoseentscheidung sei auch berücksichtigt worden, dass – nach bisherigem Kenntnisstand – kein Strafverfahren gegen den Kläger anhängig sei und er sich bei der Hausdurchsuchung kooperativ verhalten habe; letztlich schlage dies jedoch nicht zu seinen Gunsten durch.

Am 27. Dezember 2024 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er unter Ergänzung seiner bisherigen Ausführungen im Wesentlichen vorträgt, die Voraussetzungen für ein Absehen von einer Anhörung seien nicht gegeben gewesen; insbesondere habe weder Gefahr im Verzug vorgelegen noch sei ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten gewesen. Der Beklagte habe aus dem Blick verloren, dass die Durchsuchung am 7. Dezember 2022 seinerzeit durchführenden Polizeibeamten keinerlei Veranlassung gesehen hätten, die von ihnen überprüften Waffen sicherzustellen. Wörtlich heiße es in einer E-Mail des Herrn M (LKA) vom 13. Januar 2023 (Bl. 59 der Verwaltungsakte):

„Die Sicherstellung einer Sache nach § 22 POG bedarf einer gegenwärtigen Gefahr. Dies bedeutet, dass der Schadenseintritt bereits eingetreten ist und noch andauert oder mit sehr großer Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. In Würdigung der Gesamtumstände am Einsatztag war eine Begründung der Sicherstellung nicht möglich.“

Wenn nun aber nicht einmal die vor Ort anwesenden Polizeibeamten eine Sicherstellung der Waffen begründbar hielten, dann hätte sich der Beklagte mit der Frage auseinandersetzen müssen, weshalb trotz unveränderter Sachlage am 27. Januar bzw. 2. März 2023 ohne vorherige Anhörung eine sofortige Sicherstellung genau derjenigen Waffen erforderlich gewesen sein sollte, für die am 7. Dezember 2022 noch keine Sicherstellungsnotwendigkeit gesehen wurde. Überdies habe der Beklagte die von ihm behauptete und eine Anhörung des Klägers angeblich verunmöglichte Eilbedürftigkeit durch sein eigenes Verhalten widerlegt: So sei der Beklagte, nachdem er den beantragten Durchsuchungsbeschluss innerhalb weniger Tage antragsgemäß erhalten hatte (ausweislich des Empfangsbekenntnisses am 24. Januar 2023), noch über einen Monat lang untätig geblieben und habe die Durchsuchung erst am 2. März 2023 vollzogen. Insoweit habe der zuständige Sachbearbeiter in einer E-Mail vom 3. Februar 2023 (Bl. 107 der Verwaltungsakte) ausgeführt:

„Ich melde mich nochmal wegen [Name des Klägers]. Nächste Woche bin ich im Urlaub, von daher wäre es super, wenn der Durchsuchungsbeschluss nicht nächste Woche vollstreckt wird.“

Die seitens des Beklagten konstruierte Gefahr des drohenden Beiseiteschaffens der jedenfalls am 7. Dezember 2022 noch ordnungsgemäß gelagerten Waffen einmal als zutreffend unterstellt, wäre diese Vorgehensweise völlig unverantwortlich, weil der durch den Generalbundesanwalt über das waffenrechtliche Verfahren informierte Kläger hierdurch mehr als genug Zeit gehabt hätte, seine Waffen einem behördlichen Zugriff zu entziehen. Dass der Beklagte sich entgegen seiner eigenen Gefahren einschätzung so lange Zeit mit der Vollstreckung des angeblich so dringenden Durchsuchungsbeschlusses gelassen habe und der Urlaub des zuständigen Sachbearbeiters am Ende wichtiger gewesen sei als die Entwaffnung eines angeblich höchst gefährlichen „Reichsbürgers“, könne nur dadurch erklärt werden, dass der Beklagte selbst wisse, dass vom Kläger tatsächlich keinerlei Gefahr ausgehe und die sofortige Sicherstellung daher weder geboten noch dringlich gewesen sei. Eine vorherige Anhörung hätte vor diesem Hintergrund problemlos erfolgen

können. Die unterbliebene Anhörung sei auch nicht nachgeholt worden, da die Ausführungen des Kreisrechtsausschusses keine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem diesseitigen Vorbringen darstellten: insbesondere sei die Ablehnung der in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge mit nicht nachvollziehbarer Begründung erfolgt.

Der Bescheid erweise sich überdies auch als materiell rechtswidrig, weil der Kläger nicht als unzuverlässig anzusehen sei. Insoweit werde die Behauptung, er sei der Reichsbürgerszene zuzuordnen, würde mit ihr sympathisieren oder sie unterstützen, mit Nachdruck ebenso bestritten wie die Behauptung, er habe die Anwendung von Waffengewalt zur Durchsetzung politischer Ziele gebilligt, gefordert oder dazu aufgerufen. Valide tatsächliche Anhaltspunkte für diese Behauptungen ließen sich dem Akteninhalt nicht entnehmen, ergäben sich insbesondere nicht aus den behördlicherseits in Bezug genommenen angeblichen Telefonaten des Klägers mit dem im Verfahren 2 BJs 274/22-5 Beschuldigten U und auch nicht aus einem persönlichen Treffen mit dem Beschuldigten W. Der angefochtene Bescheid erschöpfe sich in der Wiedergabe von im Rahmen angeblicher Telefonate angeblich geäußerten Satzbruchstücken, die nicht einmal wörtlich zitiert würden, sondern in indirekter Rede aus dem bundesgerichtlichen Durchsuchungsbeschluss übernommen worden seien, wobei der Kontext völlig unklar bleibe. Dem Kläger sei es auf dieser Basis nicht möglich, sich zu den angeblichen telefonischen Äußerungen in sachgerechter Weise zu erklären, da er nach über zwei Jahren allein aus dem Gedächtnis heraus nicht mehr sagen könne, ob und wann er mit wem worüber mit welchem exakten Wortlaut gesprochen habe. Den behaupteten, auf angebliche Sympathiebekundung mit einer terroristischen Vereinigung gerichteten Inhalt habe das damalige Telefonat aber in keinem Fall gehabt, weshalb er bereits im Widerspruchsverfahren mehrfach die Beiziehung der Originalmitschnitte der Telefonate gefordert und in der mündlichen Verhandlung des Kreisrechtsausschusses auch einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe. Der Beklagte verkenne, dass ein Ermittlungsrichter keine „Feststellungen“ treffe, die man einem Verwaltungsverfahren ungeprüft zugrunde legen könne, sondern lediglich anordne, dass sich aus dem Akteninhalt ergebende Vermutungen durch dem Richtervorbehalt unterliegende Ermittlungsmaßnahmen näher zu überprüfen seien. Das sei fallbezogen geschehen mit dem Ergebnis, dass er bis zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung lediglich eine Zeugen- und keine Beschuldigtenstellung innegehabt habe, da ihm auch nach dem Ergebnis der

durchgeführten Durchsuchung vom 7. Dezember 2022 nichts vorzuwerfen gewesen sei. Dies gelte umso mehr, als nach allgemeinen Grundsätzen ohnehin das unmittelbare Beweismittel heranzuziehen sei, vorliegend also die Original-Telekommunikationsüberwachung.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf den weiteren während der mündlichen Verhandlung des Kreisrechtsausschusses gestellten und zu Unrecht abgelehnten Beweis Antrag auf Beiziehung des Protokolls seiner Zeugenvernehmung beim BKA vom 17. April 2023 hinzuweisen. In der Vernehmung habe er insbesondere klargestellt, dass er im Rahmen des vom Kreisrechtsausschuss in Bezug genommenen persönlichen Gesprächs mit zwei der Verdächtigen zu keinem Zeitpunkt mit irgendwelchen Strukturen einer terroristischen Vereinigung vertraut gemacht worden sei, sondern es mit Blick auf die Pressemitteilung der Bundesregierung vom 19. Juli 2022 für einen für den 8. Dezember 2022 angekündigten Warntag inhaltlich um Katastrophenvorsorge gegangen sei. Besonders hervorzuheben sei hierbei, dass er über das ihm zur Last gelegte persönliche Gespräch mit dem mutmaßlichen Tatbeteiligten W im Anschluss dem ihm seit über zehn Jahren persönlich bekannten Kriminalhauptkommissar – KHK – P vom LKA Bericht erstattet habe, einem Polizeibeamten, den er bereits in der Vergangenheit regelmäßig über verdächtige Beobachtungen – auch in Bezug auf Reichsbürger – informiert habe. Hierüber habe er in seiner Zeugenvernehmung vom 17. April 2023 auch dem BKA berichtet und die zeugenschaftliche Vernehmung von KHK P zur Bestätigung seiner Aussage angeregt. Wäre er tatsächlich ein Sympathisant der Gruppe um Y, hätte er über das vermeintlich „konspirative“ Gespräch mit dem mutmaßlichen Tatbeteiligten W wohl kaum direkt im Anschluss das LKA informiert und Herrn KHK P darauf hingewiesen, dass ihm dieser sehr merkwürdig und dubios vorgekommen sei.

Auch wegen der behaupteten Teilnahme des Klägers an einer Veranstaltung der „Freien Pfälzer“ sei eine Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 WaffG nicht feststellbar. Insoweit bleibe schon völlig unklar, weshalb diese Gruppierung als gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet anzusehen sein sollte. Allein der Umstand, dass das Landesamt für Verfassungsschutz sie so einstufte, sei unerheblich. Die seitens der Gruppe geäußerte Kritik an ebenso grundrechtsinvasiven wie weitestgehend nutzlosen Corona-Maßnahmen delegitimiere erkennbar nicht den Staat und seine Institutionen, sondern ziele auf eine Wiederherstellung der

Grundrechte der Bürger. Ungeachtet dessen habe es sich bei der Veranstaltung vom 20. August 2022 auch lediglich um einen Grillnachmittag ohne politische Ansprachen oder Gespräche gehandelt, zumal die einmalig gebliebene bloße Anwesenheit des Klägers bei der Gruppierung, die keinerlei Außenwirkung entfaltet habe, nicht ernsthaft als tatsächlicher Anhaltspunkt für eine drohende missbräuchliche Waffenverwendung herangezogen werden könne.

Jedenfalls erweise sich die Anordnung des Waffen- und Munitionsbesitz- und -erwerbsverbots im Hinblick auf erlaubnisfreie Waffen als rechtswidrig. Insoweit nehme der Beklagte zu Unrecht an, aus der – vermeintlichen – Rechtmäßigkeit des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnisse folge automatisch auch die Rechtmäßigkeit eines Waffenverbots hinsichtlich erlaubnisfreier Waffen. Indes unterlägen beide Maßnahmen unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen. Für das ausgesprochene Besitzverbot bestehe mit Blick auf erlaubnisfreie Waffen und Munition vorliegend selbst dann kein Raum, wenn der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse rechtmäßig wäre. Denn zum einen habe der Beklagte bereits den anzulegenden Prüfungsmaßstab des § 41 Abs. 1, 2 WaffG vollständig verkannt und daher den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse und das Verbot des Besitzes erlaubnisfreier Waffen und Munition rechtsfehlerhaft als ein einziges „Gesamtpaket“ angesehen, was sich aus der gemeinsamen Abhandlung beider Maßnahmen unter einem einzigen Gliederungspunkt in der Bescheidbegründung ergebe und woraus wiederum ein Ermessensfehler resultiere. Zum anderen lägen aber auch in der Sache die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1, 2 WaffG nicht vor, weil die dem Kläger angelastete – und mit Nachdruck bestrittene – Nähe zur Reichsbürgerszene hierfür nicht ausreiche. Es bestehe erkennbar keine Veranlassung, ihm sogar das beaufsichtigte Schießen etwa an einem Schießstand oder auf der Kirmes zu untersagen. Eine gerade auf den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen bezogene Begründung suche man sowohl im Ausgangs- als auch im Widerspruchsbescheid vergeblich.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 27. Januar 2023 in den Ziff. I, II und IV in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. September 2024 aufzuheben,

hilfsweise, festzustellen, dass Ziff. IV des Bescheids vom 27. Januar 2023

rechtswidrig gewesen ist;

2. die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Verweis auf seine bisherigen Ausführungen führt er im Wesentlichen aus, eine vorherige Anhörung des Klägers sei vorliegend bewusst unterlassen worden, um ihn nicht über das bereits eingeleitete waffenbehördliche Verfahren zu informieren und ihm keine Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Vereitelung der geplanten Sicherstellung zu treffen. Weiterhin habe aufgrund der Aussagen des Klägers die Gefahr eines missbräuchlichen Umgangs mit Waffen bestanden. Hierbei werde die Einschätzung des LKA ausdrücklich nicht geteilt, vielmehr hätte der Beklagte im Falle einer rechtzeitigen Informationsweitergabe bereits am 7. Dezember 2022 eine sofortige Sicherstellung durchgeführt. Dass – im Gegensatz zum LKA – auch andere Polizeidienststellen eine potenzielle Gefahrenlage durch den Kläger sähen, lasse sich aus der erneuten Hinzuziehung des Spezialeinsatzkommandos der Polizei Rheinland-Pfalz ableiten. Wäre die Polizei im Rahmen ihrer Bewertung zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Kläger und seinen Waffen keine Gefahr ausgegangen sei, wäre nicht ein zweiter Einsatz des Spezialeinsatzkommandos erfolgt. Ausweislich der Webseite der Polizei Rheinland-Pfalz komme der Einsatz der polizeilichen Spezialeinheiten insbesondere bei „dem Zugriff auf gefährliche und bewaffnete polizeiliche Gegenüber in Betracht.“

Die Sicherstellung sei auch nicht durch die Waffenbehörde verzögert worden; vielmehr lasse sich den Akten entnehmen, dass die Waffenbehörde zeitnah gehandelt und bspw. die Polizei um Amtshilfe gebeten habe. Soweit der Kläger Gegenteiliges ausführe, basiere dies auf einer fehlerhaften Interpretation des Sachverhalts. Insbesondere habe er insoweit lediglich einen kleinen Teil der E-Mail vom 3. Februar 2023 zitiert und nicht die maßgebende Information. Denn tatsächlich habe der zuständige Sachbearbeiter in der angeführten E-Mail klar dargelegt, dass die Maßnahme unabhängig von seiner persönlichen Verfügbarkeit durchgeführt werden könne und solle (vgl. Bl. 107 der Verwaltungsakte):

„Falls die Maßnahme nächste Woche stattfinden soll/muss, kannst du dich gerne an meine Kolleginnen wenden, die informiert und vorbereitet sind“.

Die Durchführung der Durchsuchung sei damit keineswegs von der Rückkehr des Sachbearbeiters aus dem Urlaub abhängig gemacht worden. Hintergrund für den zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Umsetzung des Durchsuchungsbeschlusses seien allein notwendige polizeiliche Vorbereitungsmaßnahmen gewesen. Schließlich sei dem Kläger auch ausreichend rechtliches Gehör im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss gewährt worden.

Im Rahmen der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit ergebe sich insbesondere aufgrund der Nähe zur mutmaßlichen terroristischen Vereinigung um Y eine Nähe des Klägers zum Reichsbürger- und Selbstverwalterspektrum. Im Gegensatz zu seiner Aussage seien die Telefongespräche im Durchsuchungsbeschluss des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs auch wörtlich zitiert worden. Wie bereits mehrfach dargestellt, habe der Kläger in diesen Gesprächen den Einsatz von Waffengewalt gegen Menschen gebilligt, woraus sich die Gefahr eines missbräuchlichen Umgangs mit Schusswaffen bzw. eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergebe. Die Mitteilung des Klägers, es sei in den Telefonaten um Katastrophenvorsorge gegangen, sei vor dem Hintergrund der im Beschluss aufgeführten Zitate nicht glaubhaft und erscheine als Schutzbehauptung. Die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers begründe sich hierbei auch nicht allein durch die Zugehörigkeit zum Reichsbürgerspektrum, sondern insbesondere durch seine Aussagen, die einen fremdgefährdenden Umgang mit Waffen befürchten lassen. Durch einen rechtswidrigen Umgang mit Waffen könnten erhebliche Gefahren für hochwertige Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit entstehen. Dies gelte auch für erlaubnisfreie Waffen wie beispielsweise Schreckschusswaffen, deren Schüsse auf kurze Entfernung zu schwersten bis sogar tödlichen Verletzungen führen könnten. Aufgrund der Verstrickungen des Klägers mit einer mutmaßlich terroristischen Vereinigung und im Hinblick auf seine Aussagen sei auch ein Umgang mit erlaubnisfreien Waffen zu verbieten. Das Verbot diene bspw. auch dazu, ein legales Schießtraining mit Waffen bei einem Schützenverein zu verhindern, um einen Ausbau der schießtechnischen Fertigkeiten auszuschließen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung

gemachten Akten und Unterlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll (samt Anlagen) vom 4. September 2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die mit dem Hauptantrag des Klägers erhobene Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) ist hinsichtlich der Zwangsmittelandrohung in Ziff. IV des Bescheids vom 27. Januar 2023 (I.) – ebenso wie die hilfsweise gegen die Zwangsmittelandrohung erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage (II.) – bereits unzulässig; im Übrigen ist die Klage zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg (III.).

I. Da sich die unter Ziff. IV des Bescheids verfügte Zwangsmittelandrohung nach der zwischenzeitlich erfolgten Sicherstellung der Erlaubnisurkunden sowie Waffen samt Munition erledigt hat, ist die Anfechtungsklage insoweit nicht (mehr) statthaft bzw. kann sich der Kläger nicht (mehr) auf ein diesbezügliches Rechtsschutzbedürfnis berufen. Denn mit der faktischen Vollziehung der Abgabeverpflichtung ist die im Ausgangsbescheid angedrohte Zwangsmittelanwendung insoweit „verbraucht“ und würde im Rahmen einer neuerlichen Vollstreckung keine Rechtswirkungen mehr entfalten (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 6. Oktober 2017 – 11 CS 17.953 –, juris Rn. 10; VG Bayreuth, Urteil vom 6. Juni 2023 – B 1 K 22.893 –, juris Rn. 30).

II. Ebenso ist die seitens des Klägers hilfsweise – für den Fall der Erledigung der Zwangsmittelandrohung – erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage unzulässig. Insoweit fehlt es dem Kläger bereits an dem für die begehrte Feststellung, dass die angedrohte Anwendung unmittelbaren Zwangs rechtswidrig gewesen ist, erforderlichen qualifizierten Feststellungsinteresse.

Ein solches wird vorliegend insbesondere weder durch eine etwaige Wiederholungsgefahr noch durch ein bestehendes Präjudizinteresse oder einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff des Klägers begründet: Die Annahme einer Wiederholungsgefahr setzt die konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass unter wesentlich unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiges Einschreiten von Seiten des Beklagten droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 2. November

2017 – 7 C 26.15 –, juris Rn. 18 m.w.N.). Erforderlich wäre damit die konkrete Möglichkeit einer erneuten Durchsuchung des Klägers zum Zwecke der sofortigen Sicherstellung von bei dem Kläger befindlichen, unter das Waffenrecht fallenden Gegenständen, zu deren Durchsetzung der Beklagte eine erneute Androhung unmittelbaren Zwangs ausspricht. Konkrete Anhaltspunkte hierfür wurden aber weder seitens des Klägers geltend gemacht, noch liegen solche sonst vor. Auch dafür, dass dem Kläger wegen einer fortdauernden Diskriminierung ein Rehabilitationsinteresse zukommen könnte, liegen keine greifbaren Anhaltspunkte vor. Ein derartiges Interesse besteht nur, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die ihrerseits geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Hierbei muss die Stigmatisierung Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 17. November 2022, – 5 K 4826/21 –, juris Rn. 17 mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 2018 – 6 B 133/18 –, Rn. 13, juris). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die streitgegenständliche Zwangsmittelandrohung des Beklagten dem Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit oder in seinem sozialen Umfeld in irgendeiner Weise abträglich gewesen sein könnte, wurden weder substantiiert vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich. Auch dafür, dass er durch die bloße Zwangsmittelandrohung tiefgreifend in seinen Grundrechten verletzt worden sein könnte, hat der Kläger nichts geltend gemacht. Im Übrigen liegen auch dafür keinerlei Anhaltspunkte vor.

III. Die Anfechtungsklage hat – soweit sie zulässig ist – in der Sache keinen Erfolg, da der Bescheid des Beklagten vom 27. Januar 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. September 2024 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Insoweit begegnen der in den Ziff. I, II und IV des Bescheids verfügte Widerruf der Erlaubnisurkunden, die Besitz- und Erwerbsuntersagung von Waffen und Munition sowie die sofortige Sicherstellung der bei dem Kläger aufgefundenen Gegenstände weder formellen (1.) noch materiell-rechtlichen Bedenken (2.).

1. Der streitgegenständliche Bescheid ist zunächst formell rechtmäßig ergangen. Insbesondere durfte der Beklagte vor dessen Erlass von einer vorherigen Anhörung des Klägers nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – i.V.m. § 28 Abs. 2 VwVfG absehen. Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG

gilt zwar grundsätzlich, dass bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der – wie hier – in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; hiervon kann jedoch nach § 28 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn eine Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Dies war vorliegend der Fall.

a) Soweit der Beklagte hinsichtlich des Widerrufs der Erlaubnisurkunden (Ziff. I des Bescheids) sowie der Besitz- und Erwerbsuntersagung von Waffen/Munition (Ziff. II des Bescheids) von einer Anhörung im vorliegenden Fall gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG abgesehen hat, ist dies nicht zu beanstanden. Danach kann von einer vorherigen Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint.

Hierbei kann ein Absehen von der Anhörung gerechtfertigt sein, wenn die Behörde aufgrund ihr bekannt gewordener Tatsachen eine sofortige Entscheidung für notwendig halten durfte. So kann es vor allem dann liegen, wenn der mit der beabsichtigten Maßnahme bezweckte Erfolg durch die mit einer Anhörung verbundene Unterrichtung des Betroffenen über den bevorstehenden Eingriff oder aufgrund des durch die Anhörung bedingten Zeitverlustes selbst bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen gefährdet würde. Das öffentliche Interesse unterscheidet sich von der Fallkonstellation der Gefahr im Verzug (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG) insbesondere dadurch, dass hier nicht das zeitliche Dringlichkeitselement im Vordergrund steht, sondern die inhaltliche Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter (wie z.B. das Wohl des Bundes oder eines Landes, die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine drohende Gefährdung wichtiger Schutzgüter oder von Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen; vgl. zum Ganzen Herrmann in: BeckOK VwVfG, 68. Ed. 1.7.2025, VwVfG § 28 Rn. 27 f., beck-online).

Hiervon ausgehend durfte der Beklagte im Rahmen der maßgeblichen ex-ante Perspektive zu Recht davon ausgehen, dass von dem Kläger mit Blick auf die von ihm geäußerten Aussagen im Rahmen der Telefongespräche eine Gefahr für besonders bedeutende Rechtsgüter ausging, die sich jederzeit hätte realisieren können. So hat der Kläger insbesondere in dem Telefonat vom 8. November 2022 (bezüglich dessen das Gericht, wie noch weiter darzulegen sein wird, keinerlei Zweifel hat, dass es von dem Kläger mit Herrn Rene U geführt worden ist und den im Beschluss des

Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof wiedergegebenen Inhalt hatte) sinngemäß die Bereitschaft signalisiert, „in Ausnahmesituationen“ Menschen zur Durchsetzung der eigenen Ziele „umlegen“ zu wollen oder dies jedenfalls in Kauf zu nehmen (vgl. S. 11 f. der Durchsuchungsanordnung).

Vor diesem Hintergrund kann der Kläger auch nicht mit Erfolg geltend machen, der Beklagte hätte von einer vorherigen Anhörung nicht absehen dürfen, da auch der die Durchsuchung am 7. Dezember 2022 durchführende LKA-Beamte Herr M – trotz gleicher Sachlage – keine Veranlassung gesehen habe, die Waffen sicherzustellen. Insoweit verkennt der Kläger bereits, dass die erste Durchsuchung durch eine andere Behörde, mit einer anderen Zielrichtung sowie auf Grundlage anderer Ermächtigungsvorschriften vollzogen wurde und es damit bereits an vergleichbaren Sachverhalten fehlt. Denn während die im Dezember 2022 auf Grundlage von § 103 StPO durchgeführte Durchsuchung der Strafverfolgung diene und durch das BKA und LKA im Auftrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof erfolgt ist, diene die Durchsuchung im März 2023 der Gefahrenabwehr und unterlag der Zuständigkeit der beklagten Waffenbehörde. Damit ergaben sich auch mit Blick auf eine Sicherstellung von im Besitz des Klägers befindlichen Erlaubnisurkunden, Waffen und Munition unterschiedliche Anforderungen. So erfolgt eine Sicherstellung waffenrechtlicher Gegenstände nach § 46 WaffG insbesondere auf Grundlage einer durch die Waffenbehörde anzustellenden Prognose der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, während § 22 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes – POG – eigene (andere) Tatbestandsvoraussetzungen normiert. Da den jeweils zuständigen Behörden – Waffenbehörde einerseits und Polizei andererseits – hierbei auch ein eigener Einschätzungsspielraum zukommt, entfaltete die von der Polizei in der ersten Durchsuchung getroffene – und von dem Beklagten, dessen Einschätzung die Kammer teilt, als unzutreffend empfundene – Gefährdungseinschätzung insbesondere auch keine Bindungswirkung für diesen. Insoweit hat der Beklagte, dem die alleinige Zuständigkeit für die Prüfung der Einhaltung der waffenrechtlichen Voraussetzungen obliegt, auch ausgeführt, dass er die Erlaubnisurkunden, Waffen und Munition des Klägers bereits (ebenfalls) im Dezember sichergestellt hätte, wenn er rechtzeitig von der Durchsuchung in Kenntnis gesetzt worden wäre. Damit geht auch der Verweis des Klägers auf eine E-Mail des LKA-Beamten Herrn M vom 13. Januar 2023 (Bl. 59 der Verwaltungsakte), in der es wörtlich heißt:

„Die Sicherstellung einer Sache nach § 22 POG bedarf einer gegenwärtigen Gefahr. Dies bedeutet, dass der Schadenseintritt bereits eingetreten ist und noch andauert oder mit sehr großer Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorsteht. In Würdigung der Gesamtumstände am Einsatztag war eine Begründung der Sicherstellung nicht möglich.“

ins Leere, zumal der Kläger hierbei unberücksichtigt lässt, dass in der E-Mail im Weiteren weiter ausgeführt ist:

„Dennoch pflegte Herr [Name des Klägers] in der Vergangenheit Kontakte zu einem Personenkreis, der auch unter Nutzung von Waffen einen gewaltsamen Umsturz der amtierenden Bundesregierung plante. Nach unserem Kenntnisstand waren die Beschuldigten mit ihren Planungshandlungen noch nicht abgeschlossen und setzten auch nicht unmittelbar zur Tatausführung an.

Im Falle einer Tatumsetzung wäre es jedoch denkbar gewesen, dass Herr [Name des Klägers] seine auf ihn ausgegebenen Waffen anderen Personen zur Durchführung der geplanten Handlung zur Verfügung gestellt hätte.“

Hieraus ergibt sich, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Durchsuchung im Dezember 2022 zwar (noch) nicht unmittelbar zu einer Tatausführung angesetzt hat, eine solche aus Sicht der durchsuchenden Polizeibeamten jedoch bereits konkret in Planung war und der Kläger seine Waffen in diesem Falle möglicherweise auch anderen zur Tatausführung zur Verfügung gestellt hätte. Weshalb die Waffen im Rahmen der Durchsuchung vor diesem Hintergrund nicht sichergestellt wurden, ist für die Kammer – ebenso wie für den Beklagten – insoweit nicht gänzlich nachvollziehbar, aber auch unerheblich.

Auch soweit sich der Kläger darauf beruft, der Beklagte habe die eine Anhörung verunmöglichende Eilbedürftigkeit durch sein eigenes Verhalten widerlegt, da er die am 24. Januar 2023 erhaltene Durchsuchungserlaubnis erst am 2. März 2023 vollzogen habe, vermag er damit im Ergebnis nicht durchzudringen. Da es im Rahmen des Absehens von einer Anhörung aus Gründen des öffentlichen Interesses – wie dargestellt – insbesondere um die inhaltliche Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter geht und weniger das zeitliche Dringlichkeitselement im Vordergrund steht, ist letztlich nichts dagegen zu erinnern, dass die Durchsuchung erst knapp fünf Wochen nach Erhalt des Durchsuchungsbeschlusses erfolgt ist; zumal es sich hierbei aus Sicht der Kammer mit Blick darauf, dass eine entsprechende Durchsuchung

– gerade im Falle einer Einbindung der Polizei und des SEK – umfangreicher organisatorischer sowie personeller Vorbereitung bedarf, jedenfalls auch nicht um einen erheblichen Zeitraum handelt.

Schließlich hat der Beklagte die Entscheidung, von einer Anhörung abzusehen, auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unter Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens getroffen. Die Ermessensentscheidung bedarf einer Begründung, die erkennen lässt, auf welchen Erwägungen die Entscheidung beruht (vgl. HessVGH, Beschluss vom 23. September 2011 – 6 B 1701/11 –, juris Rn. 23). Der Beklagte hat den Verzicht der Anhörung vorliegend damit begründet, dass im Fall des Klägers eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit vorliege, die es erforderlich mache, eine weitere Ausübung des Waffenbesitzes unverzüglich zu unterbinden. Nur durch den Anhörungsverzicht habe der Widerruf und das Waffenverbot zeitnah und ohne Einhaltung weiterer Fristen erfolgen können. Im Hinblick auf die massiven waffenrechtlichen Verstöße überwiege das öffentliche Interesse an einem sofortigen Widerruf gegenüber dem privaten Interesse an einer Gelegenheit zur Stellungnahme.

b) Auch hinsichtlich der verfügten sofortigen Sicherstellung der Erlaubnisurkunden sowie Waffen samt Munition (Ziff. IV des Bescheids) bedurfte es keiner vorherigen Anhörung. Dies gilt bereits mit Blick darauf, dass es sich hierbei um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, so dass der Beklagte nach § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG von einer Anhörung absehen durfte.

c) Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wäre eine etwaige Verletzung der Anhörungspflicht vorliegend aber auch gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG unbeachtlich, da der Beklagte die Anhörung des Klägers jedenfalls im Rahmen der Durchführung des Widerspruchsverfahrens nachgeholt hat. Erforderlich hierzu ist grundsätzlich die Sicherstellung der vollwertigen Gewährung des Anhörungsrechts, so dass eine Heilung erst mit der Entscheidung über den Widerspruch eintritt. Zu beachten ist, dass die Anhörung nachträglich ordnungsgemäß durchgeführt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht worden sein muss. Entscheidend ist danach, dass der Beteiligte – nachträglich – eine vollwertige Gelegenheit zur Stellungnahme erhält und die Behörde die vorgebrach-

ten Argumente zum Anlass nimmt, die ohne vorherige Anhörung getroffene Entscheidung kritisch zu überdenken. Erforderlich ist damit regelmäßig eine erneute Befassung der Behörde mit der Sache unter Berücksichtigung der im Rahmen der nachträglichen Anhörung vorgebrachten Argumente (vgl. Müller in: Huck/Müller, 4. Aufl. 2025, VwVfG § 45 Rn. 8, beck-online).

Vorliegend hat sich der Beklagte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens umfangreich mit den vorgebrachten Argumenten des Klägers auseinandergesetzt und diese in seiner Widerspruchsentscheidung berücksichtigt. Die Beteiligten haben vor dem Kreisrechtsausschuss mündlich verhandelt und der Kläger hatte hierbei umfassend Gelegenheit, sich zu äußern sowie Beweisanträge zu stellen. Anders als der Kläger vorträgt, hat der Beklagte seinen Vortrag auch – unter Berücksichtigung der gestellten Beweisanträge – vollumfänglich gewürdigt und beschieden, so dass der Beklagte spätestens mit Erlass des Widerspruchsbescheids eine ordnungsgemäße Anhörung durchgeführt hat. Ob die behördlichen Ausführungen in der Sitzung des Kreisrechtsausschusses oder im Widerspruchsbescheid in jeder Hinsicht rechtlich zutreffend sind und von dem Kläger (oder dem Gericht) geteilt werden, spielt für die Heilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG keine entscheidende Rolle. Daher ist es auch unbehelflich, dass der Kläger die Begründung für die Ablehnung seiner Beweisanträge durch den Kreisrechtsausschuss kritisiert.

2. Der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht weder mit Blick auf den Widerruf der Erlaubnisurkunden (a.), die Besitz- und Erwerbsuntersagung (b.) noch hinsichtlich der sofortigen Sicherstellung (c.) zu beanstanden.

a. Der auf § 45 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes in der Fassung vom 20. November 2019 – WaffG – gestützte Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse ist rechtmäßig. Danach ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz – wie hier die streitgegenständlichen Waffenbesitzkarten, vgl. § 10 Abs. 1 WaffG – zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die Voraussetzungen für deren Widerruf lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Oktober 2019 – 7 A 10555/19 –, juris Rn. 29), hier dem Erlass des Widerspruchsbescheids vom 13. September 2024, vor.

Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt WaffG unter anderem voraus, dass der jeweilige Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sorgfaltsanforderungen für den Umgang mit Waffen und Munition nicht beachten werden, etwa diese Gegenstände missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden. Hierbei ist über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG aufgrund einer Prognose des künftigen Verhaltens zu entscheiden, an die keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Januar 2015 – 6 C 1.14 –, juris Rn. 17; VG Berlin, Urteil vom 25. Oktober 2021 – 1 K 180.19 –, juris Rn. 16). Maßstabsbildend ist der Gesetzeszweck, der darin besteht, das jedem Waffenbesitz immanente Risiko zu minimieren und nur bei Personen hinzunehmen, die das Vertrauen verdienen, in jeder Hinsicht ordnungsgemäß und verantwortungsbewusst mit der Waffe umzugehen. Schutzlücken, die dem Regelungszweck des Gesetzes widersprechen, Risiken des Waffenbesitzes auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind zu vermeiden (vgl. OVG RP, Urteil vom 20. Mai 2025 – 7 A 10038/25.OVG –, m.w.N.). Das Gebot der Risikominimierung ist Ausdruck der präventiven Gefahrenvorsorge. Daraus folgt, dass nur solche Personen als zuverlässig gelten können, bei denen die tatsächlichen Umstände keinen vernünftigen Zweifel zulassen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werden. Die Prognose der Unzuverlässigkeit ist bei Berücksichtigung des strikt präventiven, auf die Umsetzung grundrechtlicher Schutzpflichten gerichteten Regelungskonzepts des Waffengesetzes nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass die in Rede stehende Person künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen wird. Die anzustellende Prognose setzt mithin nicht den Nachweis voraus, der Betroffene werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht verantwortungsbewusst umgehen; vielmehr genügt, dass bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen zukünftigen nicht ordnungsgemäßen Umgang besteht (vgl. VGH BW, Urteil vom 26. Oktober 2018 – 1 S 1726/17 –, juris Rn. 49 m.w.N.). Ein Restrisiko muss dabei nicht hingenommen werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 15. Februar 2023 – 7 B 11206/22.OVG –, S. 5 BA sowie Urteil vom 23. Oktober 2019, a.a.O., juris Rn. 31; NdsOVG, Beschluss vom 18. Juli 2017 – 11 ME 181/17 –, juris

Rn. 8). Im Rahmen der Prognose ist das Verhalten einer Person in der Vergangenheit zu berücksichtigen; daneben ist aber auch jeder andere Umstand, der beurteilungsrelevant sein kann, mit einzubeziehen (vgl. VGH BW, Beschluss vom 19. März 2024 – 6 S 1171/23 –, juris Rn. 7). Insoweit können nur solche Personen als zuverlässig gelten, bei denen die tatsächlichen Umstände keinen vernünftigen Zweifel zulassen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 6 B 79.18 –, juris, Rn. 6). Die Entscheidung der Waffenbehörde über die fehlende Zuverlässigkeit unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung, ein Beurteilungsspielraum oder eine Einschätzungsprärogative kommt ihr nicht zu (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Oktober 2019, a.a.O., juris, Rn. 32).

Wie dargestellt muss die anzustellende Prognose ausweislich des Wortlauts stets auf „Tatsachen“ gestützt sein. Bloße Vermutungen reichen daher nicht aus. Die zuständige Behörde trägt hierbei im Streitfall die materielle Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen, aus denen sie eine zukünftige Unzuverlässigkeit des Betroffenen herleitet. Zu beachten ist insoweit jedoch, dass keine für eine strafrechtliche Verurteilung notwendige Überzeugungsgewissheit bestehen muss und der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ angesichts des das Waffenrecht prägenden Sicherheitsgedankens keine Anwendung findet. Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG sind deshalb auch dann anzunehmen, wenn die der behördlichen Prognose zugrunde gelegten Umstände z.B. durch Indizien so erhärtet sind, dass an ihnen vernünftigerweise kein Zweifel besteht (vgl. VGH BW, Beschluss vom 19. März 2024 – 6 S 1171/23 –, juris Rn. 8 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen aus Sicht der Kammer hinreichend belastbare Anhaltspunkte vor, die die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers rechtfertigen, da er dem Reichsbürger- und Selbstverwalterspektrum zuzuordnen ist oder zumindest eine Nähe zu diesem Gedankengut aufweist. Wer aber der Ideologie der „Reichsbürgerbewegung“ folgend die Existenz und die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland und/oder ihrer Bundesländer negiert und damit die geltende Rechtsordnung offensiv ablehnt und/oder ignoriert, gibt Anlass zu der Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes nicht strikt befolgen wird (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Oktober 2019, a.a.O., juris Rn. 34 sowie Beschluss vom 6. Februar 2024 – 7 E 10253/23.OVG –, juris Rn. 24 m.w.N.).

Diese Annahme wird insbesondere gestützt durch folgende Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes sowie des Landes Rheinland-Pfalz:

Der Verfassungsschutzbericht 2024 des Bundes (dort S. 120) beschreibt die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – u.a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. Charakteristisch für die Szene ist ihre personelle, organisatorische und ideologische Heterogenität. Ihre Angehörigen agieren – sofern es sich nicht um Einzelpersonen ohne strukturelle Einbindung handelt – in Kleinst- und Kleingruppierungen, überregional tätigen Personenzusammenschlüssen und virtuellen Netzwerken. In ihrer Gesamtheit ist die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ als staats- und verfassungsfeindlich gegenüber (der staatlichen Rechtsordnung) der Bundesrepublik Deutschland einzustufen. Durch dieses bewusste teilweise oder sogar vollständige Negieren der deutschen Rechtsordnung besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ vorsätzlich gegen diese verstoßen, indem beispielsweise aktiv Widerstand gegen staatliche Maßnahmen geleistet wird. Zudem entwickeln sich aus der ideologisch begründeten Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland in einigen Fällen Systemüberwindungsfantasien, die sich in konkreten Umsturzplänen manifestieren. Im Zusammenhang mit der mutmaßlich terroristischen Vereinigung um Y müssen sich derzeit 26 Hauptangeklagte unter anderem wegen der Mitgliedschaft in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens sowie weiterer Straftaten vor den Oberlandesgerichten Stuttgart, Frankfurt am Main und München verantworten. In der Gruppierung flossen „Reichsbürger“-Ideologeme, Verschwörungstheorien aus dem Delegitimierungsspektrum sowie rechtsextremistische Narrative zusammen. Aus ihrer ideologisch begründeten Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland heraus beabsichtigte die Gruppierung, das politische System in Deutschland mittels Waffengewalt zu beseitigen und durch eigene Herrschaftsstrukturen zu ersetzen (vgl.

S. 128 des Verfassungsschutzberichts). Ausweislich des Verfassungsschutzberichts (dort S. 129) birgt jeder Waffenbesitz bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ das unkalkulierbare Risiko, dass sie diese Waffen einsetzen, um gegen sie gerichtete staatliche Maßnahmen gewaltsam abzuwehren. Szeneangehörige, die über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen, stellen daher eine ganz besondere Risikogruppe dar.

Nach dem Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2024 (dort S. 8 und S. 133) verfolgt der Verfassungsschutz auch die Entwicklungen der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ mit ungebrochener Aufmerksamkeit, was nicht zuletzt aufgrund der hohen Waffenaffinität innerhalb der Szene notwendig ist. Staatliche Maßnahmen müssen regelmäßig mit Unterstützung von polizeilichen Spezialeinheiten vollzogen werden. Ziel des Verfassungsschutzes bleibt deshalb die konsequente Entwaffnung der Szene. Das Spektrum der „Reichsbürger“ wies auch 2024 in Rheinland-Pfalz ein hohes Maß an Heterogenität auf und besteht hauptsächlich aus Einzelpersonen ohne jeglichen Organisationsbezug. Gemeinsamer Nenner der „Reichsbürger“ ist die Ablehnung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Hauptziel ist es, die Legitimität von staatlichen Institutionen und deren Handeln in Frage zu stellen. Hierbei darf die offenkundige Irrationalität der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ nicht darüber hinwegtäuschen, welche Gewalt- und vor allem Waffenaffinität innerhalb der Szene herrscht. Aufgrund der Vorstellung, dass Behörden zur Vornahme rechtsstaatlicher Handlungen nicht berechtigt seien, wähnt sich die Szene permanent im Recht zum Widerstand. Zurückliegende Ereignisse haben mehr als deutlich gemacht, zu welchen Taten Szeneangehörige in der Lage sind. Hoheitliche Maßnahmen müssen regelmäßig – auch in Rheinland-Pfalz – unter Einsatz polizeilicher Spezialkräfte durchgesetzt werden. Vorrangiges Ziel der Verfassungsschutzbehörde bleibt es deshalb, weiterhin zur konsequenten Entwaffnung der Szene beizutragen (vgl. Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2024, S. 138).

Ausgehend von dem Grundsatz, dass nur derjenige im Besitz von Waffen sein soll, der nach seinem Verhalten das Vertrauen darin verdient, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird, muss einer der sog. „Reichsbürgerbewegung“ zuzuordnenden oder ihr ideologisch nahestehenden Person anknüpfend an die Tatsache, dass sie die waffenrechtlichen Normen

gerade nicht als für sich verbindlich ansieht, die nach § 5 WaffG erforderliche Zuverlässigkeit abgesprochen werden (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Oktober 2019, a.a.O., juris Rn. 34 sowie Beschluss vom 6. Februar 2024, a.a.O., juris Rn 24; VG München, Urteil vom 12. Juni 2024 – M 7 K 23.1219 –, juris Rn. 25 f. m.w.N.). Ob die betroffene Person sich hierbei selbst als „Reichsbürger“ empfindet und ansonsten „unauffällig“ verhält, ist dabei unerheblich (vgl. BayVGH, Beschluss vom 12. Oktober 2021 – 24 ZB 21.2041 –, juris Rn. 9). Vielmehr hat die Beurteilung, ob eine Person der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen ist bzw. sich deren Ideologie zu eigen gemacht hat, anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit des Betroffenen und seinen prozessualen und außerprozessualen Verhaltensweisen und Einlassungen zu erfolgen (vgl. VG München, Urteil vom 12. Juni 2024, a.a.O. mit Verweis auf BayVGH, Beschlüsse vom 14. Januar 2019 – 21 CS 18.701 –, juris Rn. 22 f. und vom 4. Oktober 2018 – 21 CS 18.264 –, juris Rn. 12 sowie Urteil vom 27. Januar 2022 – 24 B 20.2539 –, juris Rn. 21).

Dies zugrunde gelegt rechtfertigen die der Kammer vorliegenden Tatsachen im Fall des Klägers unter Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls die Prognose seiner waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Die ermittelten und seitens des Gerichts als tragfähig eingestuften Verhaltensweisen und Einlassungen des Klägers begründen im Rahmen einer Gesamtschau die Annahme, dass dieser der sog. Reichsbürgerbewegung zuzuordnen ist bzw. er sich deren Ideologie als für sich bindend zu eigen gemacht hat. Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die nach außen getätigten Äußerungen und Verhaltensweisen auch seine innere Einstellung widerspiegeln. Dies ergibt sich insbesondere aus den Feststellungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof: Insoweit lassen die Angaben des Ermittlungsrichters in der Durchsuchungsanordnung vom 29. November 2022 sowie im Beschluss vom 1. Februar 2023 (Az. 1 BGs 55/23; Bl. 222 ff. der Verwaltungsakte) nicht nur den Schluss zu, dass der Kläger mit hinreichender Sicherheit dem Reichsbürgerspektrum zuzuordnen ist bzw. diesem Gedankengut jedenfalls nahesteht, sondern dass er offenbar auch an einer Mitwirkung am gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung konkret interessiert ist. Der Kläger hat in einem Telefonat vom 8. November 2022 sinngemäß die Bereitschaft signalisiert, „in Ausnahmesituationen“ Menschen zur Durchsetzung der eigenen Ziele „umlegen“

zu wollen oder dies jedenfalls in Kauf zu nehmen (vgl. S. 11 f. der Durchsuchungsanordnung), wobei bereits dieser Aspekt aus sich der Kammer für sich genommen die Gefahrenprognose einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und Munition trägt (so auch OVG RP, Beschluss vom 6. Februar 2024, a.a.O., juris Rn. 26). Überdies ist auch davon auszugehen, dass der Kläger gegenüber der – mutmaßlich – terroristischen Vereinigung aus dem Reichsbürgerspektrum eine entsprechende „Verschwiegenheitserklärung“ abgegeben hat (vgl. hierzu S. 6 der Durchsuchungsanordnung), da er ansonsten wohl nicht näher in deren Pläne eingeweiht worden wäre (siehe hierzu auch den Aktenvermerk Bl. 12 der Verwaltungsakte). Eine entsprechende Unterzeichnung wurde seitens des Klägers auch zu keiner Zeit in Abrede gestellt; zumal er durch seine Äußerung im Rahmen des Termins vor dem Kreisrechtsausschuss, „dass die Todesstrafe mit der hiesigen Rechtsordnung nicht vereinbar [...] und daher nicht gültig sei“ (vgl. Bl. 10 des Widerspruchsbescheids) auch (indirekt) zu erkennen gegeben hat, eine solche (wohl) unterzeichnet zu haben. Im Übrigen erscheint es aufgrund seiner Aussagen auch hinreichend wahrscheinlich, dass er seine (legalen) Waffen auch Dritten zur Durchführung eines offenbar arbeitsteilig geplanten „Umsturzes“ zur Verfügung stellen würde (so auch die nachvollziehbare polizeiliche Einschätzung; Bl. 59 der Verwaltungsakte). Auch dieser Aspekt stützt die Gefahrenprognose einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und Munition.

Anders als der Kläger meint sind die (insbesondere ihn betreffenden) Darstellungen im Durchsuchungsbeschluss auch tragfähig und verwertbar und im Rahmen der anzustellenden Prognose zu würdigen, ohne dass die Original-Tonaufnahmen der dort angeführten Telefongespräche im hiesigen Verfahren beizuziehen gewesen wären. Der Kläger kann sich insoweit nicht mit Erfolg auf eine Verletzung seines aus Art. 103 GG resultierenden Anspruchs auf rechtliches Gehör berufen.

Aus Sicht der Kammer besteht – auch in Ansehung der Ausführungen des Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, insbesondere zum Verfahren der Verschriftlichung der Audiodateien zur Telefonüberwachung und der Prüfung des Bundesgerichtshofs – nicht mal eine gewisse Anfangswahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger die geschilderten und von ihm als „angebliche“ Telefonate bezeichneten fernmündlichen Gespräche nicht geführt hätte, dass er etwas anderes als dort wörtlich oder zusammenfassend wiedergegeben gesagt hätte oder dass die von

dem Kläger getätigten Aussagen im Rahmen der Telefongespräche anders als von dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof sowie von dem Beklagten angenommen zu verstehen gewesen wären. Vielmehr hat diesbezüglich auch bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Beschluss vom 6. Februar 2024 (Az. 7 E 10253/23.OVG) ausgeführt, dass die mittels Telekommunikationsüberwachung aufgenommenen Gespräche in dem Beschluss des Bundesgerichtshofs teils wörtlich wiedergegeben worden sind, wobei für die Annahme, dass diese Wiedergabe unzutreffend oder unzureichend ist, keine greifbaren Anhaltspunkte bestehen. Derartiges wurde auch von dem Kläger nicht substantiiert vorgetragen, so dass der pauschale Vortrag seines Prozessbevollmächtigte im Termin zur mündlichen Verhandlung, es sei mit Blick auf die mit einer Verschriftlichung von Audio-Dateien bestehende Gefahr von Übertragungsfehlern stets das unmittelbare Beweismittel heranzuziehen, nicht durchdringt.

Soweit der Kläger vorträgt, eine sachliche Äußerung zu den Gesprächen sei ihm ohne Hinzuziehung der Original-Mitschnitte der Telefonate verwehrt, da er sich an die bereits über zwei Jahre zurückliegenden Telefongespräche nicht mehr erinnern könne und die einzelnen Passagen in der Durchsuchungsanordnung ohne Kontext seien, vermag er auch damit nicht durchzudringen. Die Kammer wertet dieses Vorbringen als reine Schutzbehauptung, zumal es auch allein in den Verantwortungsbereich des Klägers fällt, sich nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu dem ihm zur Last gelegten Gesprächsinhalten geäußert zu haben. Der Kläger hat in einem Zeitraum von gerade einmal fünf Tagen (5., 8. und 10. November 2022) drei Telefongespräche mit zwei der Beschuldigten (X und U) der Vereinigung um die „Y-Bewegung“ geführt. Lediglich etwa einen Monat nach diesen Telefonaten – am 7. Dezember 2022 – wurde vor diesem Hintergrund die erste Hausdurchsuchung bei ihm durchgeführt und etwa vier Monate später – im März 2023 – eine weitere Durchsuchung durch den Beklagten. Bereits im unmittelbaren Anschluss an die Durchsuchung im Dezember 2022 hätte sich der Kläger damit gegen die ihm zur Last gelegten Aussagen im Rahmen der Telefongespräche, die zu diesem Zeitpunkt lediglich einen Monat zurücklagen, äußern können. Indes begründet der Umstand, dass er sich zunächst nicht gegen die ihm angelasteten Vorwürfe, sondern mit Antrag vom 9. Januar 2023 allein gegen die aus seiner Sicht rechtswidrige Art und Weise der Durchsuchungsdurchführung gewendet hat, zumindest ein Indiz dafür, dass die in dem Beschluss des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof dargestellten

Ausführungen und Schlussfolgerungen dem Grunde nach zutreffend sind, jedenfalls nicht bestritten werden. Andernfalls wäre bei lebensnaher Betrachtung zu erwarten gewesen, dass sich der Kläger bereits im Zeitpunkt der Durchsuchung bzw. unmittelbar danach vehement gegen die ihm in diesem Rahmen angelasteten Verstrickungen zur Wehr setzt. Angesichts der auch ihn persönlich treffenden gravierenden Folgen (die Hausdurchsuchung vom Dezember 2022) und der nachfolgenden bundesweiten Presseberichterstattung kann die Kammer auch dem Vortrag des Klägers, er würde sich nach so langer Zeit nicht mehr an die „angeblichen“ Telefonate erinnern (wann, mit wem er worüber gesprochen habe), keinen Glauben schenken. Die inhaltlichen Feststellungen der Durchsuchungsanordnung, die unverändert auch die Grundlage des nunmehr streitgegenständlichen Bescheids bilden, hat der Kläger indes erst unter dem Eindruck der waffenrechtlichen Anordnungen im Rahmen seiner Widerspruchsbegründung im März 2023 angegriffen. Obschon die maßgeblichen Telefongespräche zu diesem Zeitpunkt lediglich knapp vier Monate zurücklagen, hat der Kläger auch hierbei jeglichen substantiierten und glaubhaften Vortrag dazu unterlassen, welchen (anderen) Aussagegehalt die getätigten Verlautbarungen tatsächlich gehabt haben sollen und sich allein auf deren Unverwertbarkeit berufen. Soweit ersichtlich hat er sich betreffend das hiesige Verfahren sodann erstmals im Termin vor dem Kreisrechtsausschuss am 13. September 2024 dahingehend eingelassen, die ihm angelasteten Telefonate seien mit Blick darauf erfolgt, „eine Lösung für schutzbedürftige Personen im Katastrophenfall zu erörtern“ (vgl. Bl. 10 des Widerspruchsbescheids). Insoweit ist bereits verwunderlich, dass sich der Kläger, der bis zu diesem Zeitpunkt vermeintlich keine Erinnerungen an die Telefongespräche gehabt haben will, nunmehr daran erinnern können will, dass es um Katastrophenschutz gegangen sein soll. Ungeachtet dessen wertet die Kammer das Vorbringen, es sei in den Telefonaten vermeintlich um Absprachen bezüglich eines bevorstehenden bundesweiten Warntages und in diesem Zusammenhang um Katastrophenvorsorge gegangen, ohnehin nicht als glaubhaft. Der Vortrag lässt bereits jegliche substantiierte Angaben dazu vermissen, welche angeblichen Funktionen oder Aufgaben dem Kläger bzw. seinen Gesprächspartnern im Rahmen des behördlichen Katastrophenschutzes hätten zukommen sollen. Insoweit hätte es an dem Kläger gelegen, dies substantiiert darzulegen und insbesondere auch darzustellen, inwieweit er bereits im Vorfeld, während und auch nach den Telefonaten im Zusammenhang mit Aufgaben des Katastrophenschutzes – der

im Übrigen dem Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung und damit dem Beklagten unterliegt – betraut war und welche konkrete Rolle ihm in diesem Kontext obliegen sollte. Auch fehlen sämtliche Angaben dazu, inwieweit die anderen bei den Telefonaten beteiligten Personen (insbesondere der Beschuldigte U) im Rahmen des Katastrophenschutzes tätig gewesen sein sollen und woraus sich mithin die Notwendigkeit einer Vielzahl von Gesprächen innerhalb eines kurzen Zeitraums gerade mit diesen Personen ergeben haben sollen. Letztlich erklärte aber selbst die (nach Meinung der Kammer fernliegende) unterstellte Annahme, in den Telefonaten sei es (auch) um Katastrophenvorsorge gegangen, nicht die Aussagen des Klägers im Telefonat vom 8. November 2022, dass in „Ausnahmesituationen“ Menschen „umgelegt“ werden müssen. Inwieweit Derartiges im Falle eines Katastrophenereignisses erforderlich werden könnte, bleibt vollständig offen. Dass es um Notwehrsituationen hätte gehen sollen, hält die Kammer ebenfalls nicht für nachvollziehbar.

Damit war auch der von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag,

die Original-Tonaufnahmen der angeblichen Gespräche zwischen dem Kläger und den Beschuldigten U und X vom 5., 8. und 10. November 2022 in dem Verfahren 2 BJs 274/22-5 beim Generalbundesanwalt zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger in den vorbezeichneten Telefonaten mit seinen Gesprächspartnern über Katastrophenvorsorge gesprochen hat, er hingegen nicht über irgendwelche terroristischen Planungen in Kenntnis gesetzt wurde und er auch zu keinem Zeitpunkt die Anwendung von Waffengewalt zur Durchsetzung politischer Ziele gebilligt, gefordert, dazu aufgerufen oder für dergleichen seine Unterstützung angeboten hat, anzufordern und in Augenschein zu nehmen (vgl. Anlage zum Protokoll Bl. 99 f. der Gerichtsakte)

abzulehnen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn es sich um einen Ausforschungs- und Beweisermittlungsantrag handelt, wenn er also lediglich zum Ziel hat, Zugang zu einer bestimmten Informationsquelle zu erlangen, um auf diesem Wege Anhaltspunkte für neuen Sachvortrag zu gewinnen. Auch Beweisanträge, die so unbestimmt sind, dass im Grunde erst die Beweiserhebung selbst die entscheidungserheblichen Tatsachen und Behauptungen aufdecken kann, müssen dem Gericht regelmäßig eine weitere Sachaufklärung nicht nahelegen und können als unsubstantiiert abgelehnt werden.

Das ist dann der Fall, wenn für den Wahrheitsgehalt der Beweistatsache nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, d.h. wenn sie mit anderen Worten ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich „aus der Luft gegriffen“, „ins Blaue hinein“, also „erkennbar ohne jede tatsächliche Grundlage“ behauptet worden sind. Welche Anforderungen vom Tatsachengericht an die Substantiierung gestellt werden dürfen, bestimmt sich hierbei zum einen danach, ob die zu beweisende Tatsache in den eigenen Erkenntnisbereich des Beteiligten fällt, und zum anderen nach der konkreten prozessualen Situation (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 2014 – 8 B 100/13 –, juris Rn. 38, m.w.N.).

Hiervon ausgehend handelt es sich bei dem von dem Prozessbevollmächtigten gestellten Beweisantrag um einen mangels hinreichender Anhaltspunkte, die für den Wahrheitsgehalt der unter Beweis gestellten Tatsache sprechen, unzulässigen Ausforschungsbeweis. Denn wie bereits dargestellt bestehen für die Annahme, dass die Wiedergabe der Telefongespräche in der Durchsuchungsanordnung unzutreffend oder unzureichend ist, keine greifbaren Anhaltspunkte. Im Übrigen hat der Prozessbevollmächtigte – wie ausgeführt – keinerlei substantiierte Ausführungen dazu gemacht, inwieweit der Kläger im Bereich Katastrophenvorsorge tätig gewesen sein soll. Eine – auch nur im Ansatz nachvollziehbare – Erklärung dafür, weshalb der Kläger ersichtlich davon ausgeht, dass im Katastrophenfall nötigenfalls Menschen „umgelegt“ werden müssen, fehlt, zumal bei Berücksichtigung der Gesprächsinhalte der weiteren Telefonate.

Auch der weitere von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellte Beweisantrag,

den Zeugen KHK P zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass der Kläger den ihm bereits seit über zehn Jahren persönlich bekannten Zeugen KHK P am 13. September 2022 darüber informiert hat, dass er sich am selben Tage mit dem Beschuldigten W getroffen hat und dass dieser ihm sehr merkwürdig und dubios vorkomme,

war abzulehnen.

Insoweit unterstellt es das Gericht als wahr, dass der Kläger Herrn KHK P am 13. September 2022 darüber informiert hat, dass er sich am selben Tage mit dem

Beschuldigten W getroffen hat und ihm dieser „sehr merkwürdig und dubios“ vorkam. Gleichwohl ist diese Tatsachenannahme nicht dazu geeignet, die dargestellten Feststellungen im Durchsuchungsbeschluss und die hierauf fußende Unzuverlässigkeitsprognose des Klägers zu erschüttern. Denn auch, wenn der Kläger gegenüber Herrn KHK P die vorgenannten Verlautbarungen vorgenommen hätte, ändert dies nichts an den von ihm in den (erst danach erfolgten) Telefonaten gegenüber dem Beschuldigten U getätigten Äußerungen, insbesondere, dass er in „Ausnahmesituationen“ bereit sei, Menschen „umzulegen“ oder dies zumindest in Kauf zu nehmen sowie an seiner Einbindung in die Gruppierung um Y und seiner aus der Gesamtschau folgenden waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit.

Nach alldem geht die Kammer im Rahmen einer Würdigung der Gesamtumstände – ebenso wie der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof, der Beklagte sowie das Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz (vgl. Beschluss vom 6. Februar 2024, Az.7 E 10253/23.OVG) – davon aus, dass die in den Gesprächen getroffenen Absprachen auf den Aufbau einer Parallelstruktur gerichtet waren und es um einen – nötigenfalls mit Waffengewalt durchzusetzenden – Umsturz der bestehenden Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ging, so dass der Kläger dem Reichsbürgerspektrum zuzuordnen ist oder zumindest eine Nähe zu diesem Gedankengut aufweist; zumal – wie dargelegt – auch seine Aussagen in dem Telefongespräch vom 8. November 2022 mit dem Beschuldigten U selbstständig tragend die Gefahrenprognose einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen und Munition tragen. Hierbei ist schließlich auch der Umstand, dass der Kläger am 20. August 2022 an einem Treffen der extremistischen Gruppierung der „Freien Pfälzer“ teilgenommen hat – ohne dass es hierauf entscheidungserheblich ankäme –, jedenfalls ein die Gesamtwürdigung zusätzlich stützendes Indiz dafür, dass der Kläger extremistischem Gedankengut gegenüber (dass bei den „Freien Pfälzern“ solches existiert, hat der Kläger nur unsubstantiiert bestritten) zumindest nicht abgeneigt ist. Aufgrund der vorstehend dargelegten Erkenntnisse ist damit von der fehlenden Zuverlässigkeit des Klägers im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit a WaffG auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Kläger Waffen und Munition in Zukunft missbräuchlich, also gesetzeswidrig, einsetzen wird.

Etwas anderes ergibt sich hierbei auch weder aus dem Umstand, dass er sich im

Rahmen der durchgeführten Durchsuchungen sowie Sicherstellung seiner Erlaubniskarten, Waffen und Munition „durchweg kooperativ“ verhalten hat und die Gegenstände bei deren Auffinden ordnungsgemäß aufbewahrt hatte, noch daraus, dass gegen ihn seitens des BKA keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe erhoben wurden, da diese Tatsachen nicht geeignet sind, die Prognose seiner waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu erschüttern.

Der Kläger hat sich schließlich auch nicht glaubhaft von der durch den Beklagten getroffenen und gerichtlich bestätigten Einordnung als der Reichsbürgerszene zugehörig bzw. ihrem Gedankengut nahestehend distanziert. Ein Waffenbesitzer, der durch sein von außen wahrnehmbares Verhalten eine ideologische Nähe zur Reichsbürgerbewegung erkennen lässt und dadurch berechtigte Zweifel an seiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit weckt, muss diese von ihm selbst hervorgerufenen Zweifel, da es sich bei einer inneren Einstellung bzw. Geisteshaltung um Umstände handelt, die in die Sphäre des jeweiligen Betroffenen fallen, selbst entkräften (vgl. VG München, Urteil vom 12. Juni 2024, a.a.O., juris Rn. 35 mit Verweis auf SächsOVG, Beschluss vom 1. Juni 2022 – 6 B 18/22 – juris Rn. 19). Voraussetzung hierfür wären äußerlich feststellbare Umstände, die es als wahrscheinlich erscheinen ließen, dass der Kläger seine innere Einstellung verändert hat. Die geforderte Veränderung der inneren Einstellung bedingt es aber, dass der Betroffene einräumen muss oder zumindest nicht bestreiten darf, in der Vergangenheit den einschlägigen sicherheitsrechtlichen Tatbestand erfüllt zu haben. Ohne Einsicht des Betroffenen in die Unrichtigkeit des ihm vorgeworfenen Handelns hat die Ankündigung einer Verhaltensänderung keine glaubwürdige Grundlage (vgl. OVG RP, Urteil vom 23. Oktober 2019, a.a.O., juris Rn. 52, m.w.N.). Eine solche glaubhafte persönliche Distanzierung des Klägers ist bis heute nicht erfolgt; vielmehr bestreitet er nach wie vor „mit Nachdruck“ den Vorwurf, der Reichsbürgerszene zuzuordnen zu sein, mit ihr zu sympathisieren oder sie unterstützen zu wollen, ebenso wie den Vorwurf, er habe die Anwendung von Waffengewalt zur Durchsetzung politischer Ziele gebilligt, gefordert oder dazu aufgerufen.

Da die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers damit bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG feststeht, bedarf es keiner Entscheidung, ob eine Unzuverlässigkeit (auch) nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vorliegt.

Nach alldem war der Widerruf der Waffenbesitzkarten des Klägers durch den Beklagten anzuordnen, da es sich bei § 45 Abs. 2 WaffG auf der Rechtsfolgende um eine gebundene Entscheidung handelt. Hiervon ist auch der Beklagte (jedenfalls im Rahmen seines Widerspruchsbescheids) zutreffend ausgegangen.

b. Ebenso wenig begegnet das unter Ziff. II des Bescheids angeordnete Waffenverbot hinsichtlich erlaubnisfreier (aa.) sowie erlaubnispflichtiger (bb.) Waffen/Munition rechtlichen Bedenken.

Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit ist hierbei der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, da das Besitz- und Erwerbsverbot für Waffen/Munition einen Dauerverwaltungsakt darstellt. Rechtsgrundlage ist daher § 41 des Waffengesetzes in der Fassung vom 25. Oktober 2024 – WaffG n.F. – (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21. Januar 2025 – 24 CS 24.1910 –, juris Rn. 24).

aa. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 6. Alt. WaffG n.F. kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition versagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Anders als der Kläger meint ist hierbei auch in Bezug auf ein für erlaubnisfreie Waffen/Munition ausgesprochenes Waffenverbot der in § 5 WaffG normierte Zuverlässigkeitsmaßstab anzulegen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: So hat der Gesetzgeber bereits mit der in § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 6. Alt. WaffG n.F. enthaltenen allgemeinen Bezugnahme auf den Begriff der „Zuverlässigkeit“ zu erkennen gegeben, dass grundsätzlich alle in § 5 WaffG genannten Fälle für ein Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG n.F. herangezogen werden können, ohne weitere Differenzierungen oder Einschränkungen machen zu müssen. Insoweit ergibt sich lediglich für die in § 41 Abs. 1 Satz 2 WaffG n.F. nicht explizit aufgeführten Fallgruppen des § 5 WaffG (wobei die hier einschlägige Tatbestandsalternative des § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG ausdrücklich aufgeführt ist), dass bei deren Einschlägigkeit insbesondere unter Hinzutreten bestimmter, näher dargestellter, Fallkonstellationen von einem Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit auszugehen ist. Im

Umkehrschluss lässt sich hieraus ableiten, dass der Gesetzgeber in den ausdrücklich in § 41 Abs. 1 Satz 2 WaffG n.F. aufgeführten Tatbestandsalternativen mithin automatisch vom Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeht, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Alternative erfüllt sind. Für diese Interpretation spricht wohl auch die Gesetzesbegründung zu § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG n.F. (BT-Drs. 14/7758, S. 76), in der es heißt:

„Nummer 2 stellt nicht primär auf die Gefahrenlage ab. Hier geht es vielmehr darum, dass es einzelne Personen gibt, die durch ihr konkretes Verhalten ex negativo bewiesen haben, dass sie das Vertrauen, das der Gesetzgeber in den durchschnittlichen Volljährigen setzt, bei dem er hinsichtlich der erlaubnisfreien Waffen auf die Überprüfung bestimmter persönlicher Voraussetzungen (hier: persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) verzichtet, nicht verdienen. In diesen Fällen ist ein Waffenverbot für den Einzelfall zulässig, wenn eine auf Tatsachen gestützte Annahme fehlender Eignung oder Zuverlässigkeit besteht (...).“

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber mithin keine zusätzliche Prüfung mehr verlangen, die zur Annahme einer missbräuchlichen Waffenverwendung berechtigt, wie dies in alten Gesetzesfassungen noch gefordert worden war (vgl. hierzu VG München, Urteil vom 12. Juni 2024, a.a.O., juris Rn. 42 mit Verweis auf BayVGH, Beschluss vom 10. August 2006 – 21 ZB 06.428 – juris Rn. 5 ff.). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet die für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit von Personen maßgebliche Vorschrift des § 5 WaffG nicht nur für die Rücknahme und den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse, sondern auch im Rahmen der Prüfung von Waffenverböten für den Einzelfall nach § 41 WaffG n.F. und hier gleichermaßen in Bezug auf erlaubnisfreie wie auf erlaubnispflichtige Waffen und Munition Anwendung. Es muss stets und umfassend dem Zweck des Waffengesetzes Rechnung getragen werden, der darin besteht, die mit jedem Waffenbesitz verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Gebot der Risikominimierung ist hierbei Ausdruck der dem Waffengesetz insgesamt – auch im Hinblick auf § 41 Abs. 1 WaffG n.F. – zu Grunde liegenden präventiven Gefahrenvorsorge. Daraus folgt, dass nur solche Personen als zuverlässig gelten können, bei denen die tatsächlichen Umstände keinen vernünftigen Zweifel zulassen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werden (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2022 – 6 B 9/21 – juris Rn. 16). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern im Falle einer Person, die – wie hier – dem Reichsbürgerspektrum bzw. ihrem Gedankengut nahesteht, und bei der – anknüpfend an die Tatsache,

dass sie die waffenrechtlichen Normen nicht als für sich verbindlich ansieht – und mithin der Unzuverlässigkeitstatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG als erfüllt anzusehen ist, in Bezug auf den Besitz und Erwerb von erlaubnisfreien Schusswaffen und Munition ein anderer Prognosemaßstab gelten sollte (so auch VG München, Urteil vom 12. Juni 2024, a.a.O., juris Rn. 46). Auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit lässt sich ein Grund für eine Differenzierung nicht herleiten, da auch erlaubnisfreie Waffen geeignet sind, erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Verletzungen herbeizuführen und ihnen damit ein erhebliches Gefährdungspotential innewohnt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Juli 2018 – 6 B 79/18 –, juris Rn. 10). Wegen des mit dem Besitz- und Erwerbsverbots erlaubnisfreier Waffen verbundenen intensiven Eingriffs in die Rechte des Betroffenen hat der Gesetzgeber der Waffenbehörde für die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG n.F. – anders als beim Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG – auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen eingeräumt. Hierbei hat die Waffenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, so dass in diesem Rahmen die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu prüfen sind. Für eine Vorverlagerung und diesbezügliche Prüfung und Berücksichtigung innerhalb der Prognoseentscheidung besteht daher auch schon deshalb weder ein Anlass noch eine Notwendigkeit (vgl. VG München, Urteil vom 12. Juni 2024, a.a.O., juris Rn. 46). Nach alldem ist aus Sicht der Kammer – insbesondere mit Blick auf den dargestellten Gesetzeszweck – kein sachlicher Grund ersichtlich, bei nicht erlaubnispflichtigen Waffen einen weniger strengen Maßstab hinsichtlich der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung anzulegen, als bei erlaubnispflichtigen Waffen oder im Rahmen der Prüfung einer Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung.

Etwas anderes ergibt sich aus Sicht der Kammer damit insbesondere auch nicht aus der seitens des Klägers angeführten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in seinem Beschluss vom 8. Mai 2023 (Az. 24 CS 23.785) und Urteil vom 16. Dezember 2024 (Az. 24 B 23.1800). Die dort vertretene Rechtsauffassung wird von der Kammer – entsprechend der dargestellten Erwägungen und unter Anschluss an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München in seiner Entscheidung vom 12. Juni 2024, nicht geteilt (so im Ergebnis wohl auch OVG RP, Urteil vom 28. Juni 2018 – 7 A 11748/17 –, juris: im Rahmen der Entscheidung wurde ebenfalls keine Differenzierung mit Blick auf den Zuverlässigkeitsmaßstab

vorgenommen).

Soweit der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem vorgenannten Beschluss als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal für ein Waffenverbot erlaubnisfreier Waffen/Munition (wohl) auch die Annahme eines entsprechenden konkreten Erwerbswillens annimmt, bedarf es hierzu keiner abschließenden Entscheidung der Kammer, da ein entsprechender Erwerbswille im Falle des Klägers jedenfalls anzunehmen ist.

Ausweislich des Verfassungsschutzberichts Rheinland-Pfalz 2024 (dort S. 8) herrscht innerhalb der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ eine hohe Waffenaffinität, was bereits die grundlegende Annahme eines Erwerbswillens von Zugehörigen bzw. Sympathisanten dieser Szene nahelegt. Dies gilt nach den Ausführungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof im Durchsuchungsbeschluss insbesondere auch für die Gruppe um Y, denen zufolge nach dem damaligen Ermittlungsstand einzelne Mitglieder des „militärischen Arms“ sich bereits um die Beschaffung von Waffen bemüht zu haben scheinen. Zudem ist der Kläger offenbar Sportschütze. Im Falle des Klägers wurde überdies ausweislich eines Aktenvermerks vom 2. März 2023 (vgl. Bl. 126 der Verwaltungsakte) im Rahmen der Durchsuchung ein Luftgewehr des Herstellers Haenel, Modell 300 sichergestellt, bei welchem es sich „höchstwahrscheinlich um eine erlaubnisfreie Waffe“ handelt. Nach den Angaben des Klägers stammt dieses noch von seinem Großvater. Dass der Kläger mithin bereits in der Vergangenheit (auch) erlaubnisfreie Waffen besaß, verdeutlicht seine persönliche Waffenaffinität und lässt den Schluss zu, dass er auch künftig solche erwerben möchte.

Schließlich ist auch die Ermessensausübung des Beklagten bzgl. des Waffenverbotes erlaubnisfreier Waffen/Munition auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt. 6 WaffG n.F. im Rahmen des gerichtlichen Prüfungsumfangs (§ 114 Satz 1 VwGO) nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat – wie sich aus den Gründen des streitgegenständlichen Bescheids ergibt – das ihm zustehende Ermessen erkannt und zweckgerecht sowie im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. So hat er ausgeführt, dass vorliegend die Gefahr bestehe, dass der Kläger rechtswidrig mit Waffen umgehen werde, wodurch Nachteile bzw. Gefahren für Dritte zu befürchten

seien. Gerade durch seine Aussagen sei ein fremdgefährdendes Verhalten mit Waffen denkbar, so dass ein entsprechendes Verbot geboten sei. Aufgrund der nicht mehr gegebenen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, gelangt der Beklagte damit zu dem Ergebnis, ein Waffen- und Munitionsverbot auszusprechen, da insoweit das öffentliche Interesse, unzuverlässigen Personen den Umgang mit Waffen zu verbieten und dadurch Gefahren für die gemachte Allgemeinheit auszuschließen, gegenüber dem privaten Interesse des Klägers, weiterhin die Möglichkeit zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition zu haben, überwiegt. Durchgreifende Ermessensfehler sind insoweit nicht ersichtlich, insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte im Rahmen der Ermessensausübung nicht zwischen erlaubnisfreien und -pflichtigen Waffen/Munition differenziert hat, da die angestellten Erwägungen beide Anordnungen tragen. Der Beklagte ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Abwägung der betroffenen Interessen zu dem rechtlich nicht zu beanstandenden Ergebnis gelangt, dass das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und der Schutz der Individualrechtsgüter Dritter höher zu gewichten sind, als das persönliche Interesse des Klägers, Umgang (auch) mit erlaubnisfreien Waffen/Munition haben zu dürfen. Auch im Rahmen der Ermessensausübung darf sich die Waffenbehörde an der grundsätzlichen Prämisse ausrichten, dass stets und umfassend dem Zweck des Waffengesetzes Rechnung getragen werden muss, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz – auch erlaubnisfreier Waffen – verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken und das Gebot der Risikominimierung Ausdruck der dem Waffengesetz insgesamt zu Grunde liegenden präventiven Gefahrenvorsorge ist (vgl. VG München, Urteil vom 12. Juni 2024, a.a.O., juris Rn. 48 mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2022, a.a.O., juris Rn. 16).

bb. Anhaltspunkte, die geeignet wären, rechtliche Bedenken gegen das auf § 41 Abs. 2 WaffG n.F. gestützte Besitz- und Erwerbsverbot erlaubnispflichtiger Waffen und Munition zu begründen, wurden seitens des Klägers weder vorgebracht, noch sind solche sonst ersichtlich.

c. Schließlich war auch die auf § 46 Abs. 4 WaffG gestützte sofortige Sicherstellung der Erlaubnisurkunden, Waffen sowie Munition rechtmäßig. Anhaltspunkte, die geeignet wären, rechtliche Bedenken gegen die unter Ziff. IV des Bescheids verfügte Sicherstellungsanordnung zu rechtfertigen, hat der Kläger nicht geltend gemacht. Auch im Übrigen sind solche nicht ersichtlich.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO bedurfte es in Anbetracht dieser Kostengrundentscheidung nicht (vgl. etwa OVG LSA, Urteil vom 22. Februar 2023 – 8 K 4/21 –, juris Rn. 60; ThürOVG, Beschluss vom 19. Januar 2015 – 4 KO 582/14 –, juris Rn. 44; VG Köln, Urteil vom 24. August 2023 – 15 K 6300/21 –, juris Rn. 53).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet seine Grundlage in § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Gründe für die Zulassung der Berufung nach §§ 124a, 124 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 VwGO liegen nicht vor. Insbesondere sind vorliegend nach Auffassung der erkennenden Kammer keine abstrakt klärungsbedürftigen Rechtsfragen aufgeworfen. Solche ergeben sich insbesondere nicht aus der Rechtsfrage, welcher Zuverlässigkeitsmaßstab an das in § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG n.F. normierte Waffenverbot zu stellen ist und wurden im Übrigen auch seitens des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht aufgezeigt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)

Assion
(qual. elektr. signiert)

Beschluss

der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 4. September 2025

Der Streitwert wird auf **13.000 €** festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG). Dabei geht das Gericht für den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse mit fünf eingetragenen Waffen von einem Streitwert von 8.000 € aus (vgl. Ziff. 50.2. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit) sowie vom Regelstreitwert in Höhe von 5.000 € für das Waffenverbot.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann
(qual. elektr. signiert)

Anslinger
(qual. elektr. signiert)

Assion
(qual. elektr. signiert)